

Register

Wie thünfftiglich die Bestätigung der freyhait soll geben
werden. Fol. XXV

Das diese Erklärung ainem yeden an andern seinen freyhaiten
vnergriffen sein sollen. Fol. XXVI

Das diese Erklärung den alten Confirmirten Freyhaiten
nichts benemen soll. Fol. XXVI

Von der Fürstlichen verpflichtung zu dieser Erklärung. Fol. XXVI

Das bey yedem Landgericht ain besiglt Libell dieser Erklärung
sein soll. Fol. XXVI

Das diese Erklärung zwey mal im Jar offentlich verlesen
werden soll. Fol. XXVII

Wie alle Amptverweser zu dieser Erklärung schwören sollen. Fol. XXVII

Das ain yeder Amptman seines Bewelchs ain viñhundert vñdter
Fürstlichem Secret in das Ampt bringen soll. Fol. XXVII

Von Straff der fürstlichen Amptleüt so diese Erklärung vber
sarn. Fol. XXVII

Wie gegen dem Amptman so vmb vberfarung dieser Erklärung
bedagt wirdt/ soll procedirt vñd gehandelt werden. Fol. XXVIII

Wo des Amptmans Andlager vngerecht erfunden/ wie er
dem Amptman abtrag thun soll. Fol. XXVIII

Das diese Erklärung stracks nach vermüg des Buechsta
bens soll gehalten werden. Fol. XXIX

Ende diß Registers.